

FU Berlin - FB Mathematik und Informatik

Anmeldung zur Bachelorarbeit

(lehramtsbezogener Bachelorstudiengang mit Kernfach Informatik, StO/PO 27. August 2014 – 087c)
Es werden nur vollständig und leserlich ausgefüllte Formulare bearbeitet.

Name: _____ Vorname: _____

Matrikelnr.: _____ E-Mail: _____
Bitte Zedat-Account angeben

Hiermit melde ich mich mit dem heutigen Datum zur Bachelorarbeit an. Ich habe den umseitigen Auszug aus der für mich geltenden Prüfungsordnung in Bezug auf die Arbeit zur Kenntnis genommen.

Das Thema meiner Arbeit lautet:

Als Betreuerin/Betreuer der Bachelorarbeit schlage ich vor: _____

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches einem der im Bachelorstudiengang Informatik studierten Modulen vergleichbar ist, Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden habe oder mich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinde.

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die Freie Universität Berlin ein unentgeltliches nicht ausschließliches Nutzungsrecht an Schutzrechten und Urheberrechten an der Bachelorarbeit für ihre universitären Zwecke erhält.

Die Arbeit ist vertraulich zu behandeln und darf nur den Beteiligten am Prüfungsprozess zugänglich gemacht werden. Ich werde einen entsprechenden Sperrvermerk auf einer Extraseite zu Beginn der Arbeit anbringen.

Datum

Unterschrift der Studentin/des Studenten

Hiermit erkläre ich mich bereit, die o. g. Bachelorarbeit zu betreuen.

Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Der Anmeldung liegen alle nicht in Campus Management hinterlegten Nachweise über studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 13, Abs. 2, Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung vom 27. August 2014 bei. Mindestens 60 LP müssen erfolgreich absolviert sein, darunter das Modul „Algorithmen, Datenstrukturen und Datenabstraktion“ (9 LP).

Bitte den ausgefüllten Antrag zur weiteren Bearbeitung einreichen:
Fachbereich Mathematik und Informatik
Prüfungsbüro
Arnimallee 14
14195 Berlin

(wird vom Prüfungsbüro ausgefüllt)

Abgabetermin: _____ Prüfungsbüro: _____

Prüfungsordnung vom 27. August 2014 (Amtsblatt 38/2014, 30. September 2014)

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Gebiet der Informatik nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen und zu bewerten.
- (2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie bei Antragstellung nachweisen, dass sie
 1. im Bachelorstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
 2. bereits Module im Umfang von mindestens 60 LP im Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben, darunter das Modul „Algorithmen, Datenstrukturen und Datenabstraktion“ (9 LP).
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Bachelorarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Arbeit kann auch extern in einem geeigneten Betrieb oder in einer wissenschaftlichen Einrichtung angefertigt werden, sofern die wissenschaftliche Betreuung gemäß Abs. 3 gewährleistet ist.
- (6) Die Bachelorarbeit soll ca. 20 Seiten mit etwa 6 000 Wörtern umfassen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss kann die Bachelorarbeit auch in einer anderen, nicht in Satz 2 genannten Sprache abgefasst werden. War eine Studentin oder ein Student über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen aus triftigem Grund an der Bearbeitung gehindert, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Bachelorarbeit neu erbracht werden muss. Die Prüfungsleistung hinsichtlich der Bachelorarbeit gilt für den Fall, dass der Prüfungsausschuss eine erneute Erbringung verlangt, als nicht unternommen.
- (7) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Bachelorarbeit ist in drei maschinenschriftlichen gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form gemäß § 7 abzugeben.
- (8) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit werden in einer Präsentation vorgestellt, wissenschaftlich eingeordnet (ca. 15 Minuten) und verteidigt (ca. 15 Minuten). Voraussetzung für die Teilnahme an der Präsentation ist die Abgabe der Bachelorarbeit. Die mündliche Präsentation schließt sich so bald wie möglich der Abgabe der Bachelorarbeit an. Der Termin wird rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben. Der Vortrag und die Diskussion sind fachbereichsöffentlich. Die Präsentation fließt nicht in die Note für die Bachelorarbeit ein.
- (9) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Dabei soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit eine oder einer der Prüfungsberechtigten sein. Die Prüfungsberechtigten sollen der Präsentation gemäß Abs. 8 beigewohnt haben.
- (10) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note für die Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (11) Eine abgeschlossene erfolgreiche Bachelorarbeit von einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studienfach kann bei Gleichwertigkeit der Qualifikation auf Antrag beim Prüfungsausschuss anerkannt werden. Dem Antrag sind ein Exemplar der Bachelorarbeit in gebundener Form und ein Exemplar in elektronischer Form, sowie Nachweise über die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit beizulegen.